

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22

Ausgegeben Oppeln, den 29. Mai 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 23, 24 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 18 der Gesetzsammlung, S. 133; Anweisung für die Handhabung der Vorst.- (Deich-) Polizei, S. 133; Verlotung von Ausstellungsgegenständen in Königsberg i. Pr., S. 195; Präsentation des Pfarrers Richard Raffel in Komornit für die erledigte kath. Pfarrei Tarnowitz, S. 195; offene kath. Pfarrei Komornit, S. 195; desgl. in Schweidnitz, S. 195; Herstellung eines dritten Gleises auf der Schmalspurbahnstation Lipine, S. 195, Belobigung des Fabrikarbeiters Alois Zuber in Zawodzie, S. 195; desgl. des Schülers Franz Klink in Lubliniz, S. 196; Verlegung eines Viehmarktes in Langendorf, Kreis Gleiwitz, S. 196; Ausschreibung der Gemeinde Steinsdorf aus Zimmungsbezirken, S. 196; Anderweite Bestimmungen über die Vorbereitung für den Kön. Forstverwaltungsdienst, S. 196; Errichtung der Kirchengemeinde Warschowitz, S. 196; Bau einer Grubenanschlußbahn vom Anfelmschacht zu Petershofen bis zur Station Franzschacht der k. k. Nordbahn in Oberfurth, Deisterich, S. 196; Enteignung, betr. den Bau einer Eisenbahn von Oppeln nach Brodau, S. 196; Herabsetzung des Brennstoffvergiütungsatzes v. 25. 5. 08, S. 197; Einrichtung der Gebäude-Versicherungsbeiträge für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1908, S. 197; Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Hebammen-Lehranstalten zu Breslau und Oppeln, S. 197; Berichtigung der im Stück 21 des Amtsblattes aufgenommenen Aufzählung von Rentner..essen der Provinz Schleien, S. 198; Viehsteuhen, S. 198; Personalmeldungen, S. 198; Sonderbeilage, enthaltend Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfjähren für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 25. April 1908.

Reichsgesetzblatt.

401. Die Nummer 23 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3460 das Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben, vom 10. März 1908, und unter

Nr. 3461 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Nr. XXXV d in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Mai 1908.

402. Die Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3462 das Gesetz, betreffend Aenderung des Börsengesetzes, vom 8. Mai 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

403. Die Nummer 18 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10888 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Nastätten und Niederlahnstein, vom 30. April 1908.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

404. Anweisung

für die Handhabung der Vorst.- (Deich-) Polizei nach Erlaß der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1907. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 22. November 1907 (Stück 47 Nr. 890), Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom 2. November 1907 (Stück 44 Nr. 601), Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Biegnitz vom 9. November 1907 (Stück 45 Nr. 803), betreffend Vertiefungen der Erdoberfläche und Lagern von Boden usw. im Hochwasserabflußgebiet der Ober und der Glazer Neisse von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Ober.

I. Inhalt der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1907 läßt die Befugnisse, welche dem Bezirksausschuß und dem Regierungspräsidenten hinsichtlich der Einschränkung von Vorstuhhindernissen durch deichähnliche Erhöhungen und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen auf Grund des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) und des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) zustehen, unberührt.

Unberührt läßt sie auch die den Deichver-

bänden und den Deichhauptleuten nach § 20 Absatz 1 Ziffer a und § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetzsammlung Seite 935) zustehenden Befugnisse gegenüber den Vorlandsbesitzern.

Die Polizeiverordnung bezieht sich nur auf:

- a) **Vertiefungen** der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete. Hierunter sind Grabungen und Ausschachtungen jeder Art zu verstehen. (§ 1.)
- b) **Bo fluterschwernisse** durch **Erhöhungen** meist **vorübergehender** Art im Hochwasserabflußgebiete, nämlich durch Lagerung der in der Polizeiverordnung (§ 2) genannten Stoffe.

Die zu a genannten Vertiefungen bedürfen der Genehmigung des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde. Beispielsweise muß also der Deichhauptmann bei Bodenentnahme im Vorlande zu Deichbauten oder Deichinstandsetzungen künftig die Genehmigung des Landrates haben. Insofern es sich um Ausführung von Deicharbeiten handelt, zu denen der Regierungspräsident als Deichaufsichtsbehörde seine Genehmigung zu erteilen hat, ist die Bestimmung des § 1 der Polizeiverordnung vor der Feststellung des Entwurfs zu beachten.

Die zu b genannten Erhöhungen können vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde verboten werden. Beispielsweise wird es sich empfehlen, daß Deichhauptmann und Wasserbauinspektion Baustoffe im Hochwasserabflußgebiete künftig nur dann lagern, wenn sie sich zuvor vergewissert haben, daß kein Verbot zu erwarten ist.

II. Verfahren bei Handhabung der Polizeiverordnung.

1. Genehmigungsanträge nach § 1 der Polizeiverordnung können beim zuständigen Landrat (in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde) oder der zuständigen Wasserbauinspektion gestellt werden und sind als **Gillsachen** zu behandeln. Die Anträge haben alle zur Entscheidung notwendigen Angaben zu enthalten. Nötigenfalls ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizulegen.

Die Landräte (in Stadtkreisen Ortspolizeibehörden) haben eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

2. Die örtlich zuständigen Wasserbauinspektionen, welche nach wie vor zur Ueberwachung des Hochwassergebietes verpflichtet sind, im Vorlande von Vorlandsdeichen auch die Deichhauptleute, haben von allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen, in denen ein Einschreiten auf Grund der Polizeiverordnung geboten erscheint, dem Landrat (der Ortspolizeibe-

hörde) unter Vorlegung eines bestimmten, mit Gründen versehenen Antrages unverzüglich Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt von den Regierungspräsidenten und Bezirksauschüssen, wenn eine von ihnen deichpolizeilich zu genehmigende Bauanlage die Herbeiführung einer unter § 1 der Polizeiverordnung fallenden Vertiefung oder eines in § 2 daselbst genannten Vorfluthindernisses zur Folge haben könnte. Neben diesen Behörden haben alle Beamte der örtlichen Polizeiverwaltung auf die Beachtung und Durchführung der Polizeiverordnung ihr besonderes Augenmerk zu richten und Fälle, in denen ein Einschreiten auf Grund der Verordnung geboten erscheint, unverzüglich zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu bringen.

3. Sobald der Landrat (die Ortspolizeibehörde) durch die in Absatz 2 genannten Behörden und Beamten oder von anderer Seite von einem Falle Kenntnis erhält, in dem ein Einschreiten auf Grund der Polizeiverordnung geboten erscheint, ist zunächst für eine möglichst Klarstellung des Sachverhalts Sorge zu tragen.

Soweit es noch nicht geschehen ist, hat der Unternehmer zu diesem Zweck zunächst die unter II Ziff. 1 vorgeordneten Unterlagen einzureichen. Sodann ist die zuständige Wasserbauinspektion und der eventl. beteiligte Deichhauptmann, soweit sie sich nicht bereits geäußert haben, unter Uebersendung der Vorgänge über die Anlage zu hören. Sollten bei den weiteren Verhandlungen zwischen dem Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) oder dem Deichhauptmann einerseits und der Wasserbauinspektion andererseits Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist vor der Entscheidung meine gutachtliche Äußerung nachzusuchen. Zu dem Zwecke sind mir sämtliche Vorgänge durch die Hand des Regierungspräsidenten zu überreichen.

In gleicher Weise ist eine gutachtliche Äußerung des Regierungspräsidenten bei diesem nachzufragen, wenn Landrat (Ortspolizeibehörde) und Wasserbauinspektion einerseits und der Deichhauptmann andererseits in ihrer Auffassung von einander abweichen. Der Regierungspräsident hat mir dann nötigenfalls zur Sache zu berichten (vergleiche § 2 Ziffer 5, 6 und 7 der Allgemeinen Verfügungen über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltungen vom 22. Januar 1889).

4. Ist Gefahr im Verzuge, so hat der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) selbständig zu entscheiden; jedoch ist mir gleichzeitig über die Sache Bericht zu erstatten.

5. Der Landrat (die Ortspolizeibehörde) hat der örtlich zuständigen Wasserbauinspektion von allen auf Grund der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung getroffenen Entscheidungen sowie von Verhängung der auf Grund des § 3 der Verordnung festgesetzten Strafen Mitteilung zu machen. Ebenso haben die Regierungspräsidenten und Bezirksausschüsse den Landrat (die Ortspolizeibehörde) davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie in Fällen entscheiden, wo es mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der Anlagen zweifelhaft sein kann, ob sie oder der Landrat (die Ortspolizeibehörde) zur Entscheidung zuständig sind.

Breslau, den 21. April 1908.

Der Oberpräsident.

Graf von Jedlich und Trüpfchler.

Zu D. F. I. 3073. I. b. XIX. XIV. 1835.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

405. Der Herr Minister des Innern hat dem Arbeitsausschuß der Ausstellung für Handwerktechnik und landwirtschaftliche Gewerbe zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je 0,50 M. ausgegeben werden und 3240 Gewinne im Gesamtwerte von 50002 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 12. August 1908 in Königsberg i. Pr. stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 19. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. e. VII. 5333.

406. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte katholische Pfarrei Tarnowitz der Pfarrer Richard Raffet in Komornik, Kreis Neustadt O.S., präsentiert worden.

Oppeln, den 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

II. G. II. 1350.

407. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Komornik, Kreis Neustadt O.S., ist infolge Verziehung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II. G. II. 1336.

408. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schweidnitz ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II. G. II. Nr. 1335.

409. Bekanntmachung. Die Staatsbahnenverwaltung bedarf zur Herstellung eines dritten Gleises auf der Schmalspurbahnstation Lipine, Landkreis Beuthen O.S., eines Teilstücks aus dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 371 Lipine, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 126/54 in einer Größe von 43 qm, im Eigentume des Fleischermeisters Vinzent Garus und seiner Ehefrau Anna, geborene Wilczek, zu Lipine, Kreis Beuthen O.S.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

1. der am 11. Februar 1908 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
 2. ein Enteignungsplan,
 3. ein Vermessungsregister,
- während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstandes zu Lipine zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Beuthen O.S. schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 19. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. E. XXI. 5326.

410. Dem Fabrikarbeiter Alois Zuber in Zadowitz, welcher im Monat Mai 1907 auf der brennenden Schloffenhalde der Georggrube in Eichenau ein etwa 10 Jahre altes Mädchen vom Tode des Verbrennens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Geistesgegenwart

und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 22. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. B. Seler.

Ia. VI. 1707.

411. Bekanntmachung. Dem Schüler der höheren Knabenschule in Lublinitz Franz Klinte, welcher am 10. Februar d. Js. auf dem Schloß- teiche in Lublinitz den neunjährigen Schüler Karl Wongtschowski dortselbst vom Tode des Er- trinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Geistesgegenwart und Hilfs- bereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 22. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. B.
Seler.

Ia. VI. 1568.

412. Der für Langendorf, Kreis Gleiwitz, auf den 3. Juni d. Js. angelegte Viehmarkt wird auf den 17. Juni 1908 verlegt.

Oppeln, den 22. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. B.
Jordan.

I. G. XV. 5739.

413. Bekanntmachung. Nachdem die Zwangs- innungen der Schuhmacher, Schneider, Tischler, Stellmacher und Schmiede in Reisse die Aus- scheidung der Gemeinde Steinsdorf aus ihren Innungsbezirken beschlossen haben, ordne ich hier- mit an, daß zum 1. Juli 1908 die Gemeinde Steinsdorf aus den Innungsbezirken der Zwangs- innungen für das Schuhmacher-, Schneider-, Tischler-, Stellmacher- und Schmiedehandwerk in Reisse ausgescheidet.

Oppeln, den 22. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.
J. B.
Jordan.

I. G. XV. 4827.

414. Anstelle der Bestimmungen über die Vor- bereitung für den Königlichen Forstverwaltungs- dienst vom 25. Januar 1903 sind nunmehr die- jenigen vom 19. Februar 1908 getreten. Die- sen Bestimmungen können bei jeder Königlichen Oberförsterei eingesehen werden.

Oppeln, den 14. Mai 1908.

Königliche Regierung.

III. D. III. 4194.

415. Errichtungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen- heiten und des Evangelischen Oberkirchenrats so- wie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes fest- gesetzt:

I § 1. Die Evangelischen

. der Landgemeinden und Gutsbezirke
Warschowitz,
Kreuzdorf und
Zimmendorf,

II. der Wohnplätze

Boret und Neuhoß, beide zur Landgemeinde
Miserau gehörig, Konradshof, Mittelhof,
Kleinhof, zum Gutsbezirk Miserau gehörig,
zu I und II Kreis Pleß, werden aus der Kirchen-
gemeinde Pleß ausgepfarrt und zu einer Kirchen-
gemeinde Warschowitz, Diözese Pleß, vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Warschowitz wird
mit der Kirchengemeinde Pleß, Diözese Pleß,
unter deren Pfarramt verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1908
in Kraft.

Breslau, den 8. Mai Oppeln, den 19. Mai
1908.

(L. S.)

(L. S.)

Königliches Konsistorium Königliche Regierung,
der Provinz Schlesien. Abteilung für
gez. Unterschrift. Kirchen- und Schulwesen.
I. 3784. Stubenrauch.

IIa. XIII. 4241.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

391. Die Wittowitzer Bergbau- und Eisenhütten- gewerkschaft zu Wittowitz in Mähren, Besitzerin der „konsolidierten Gultschiner Steinkohlengruben bei Peterschhof, Kreis Ratibor“ beabsichtigt, eine normalspurige Grubenanschlußbahn vom Anselmschacht zu Peterschhofen, Kreis Ratibor, über die Landesgrenze bis zur Station Franzschacht der k. k. Nordbahn in Odersdorf, Oesterreich, zu bauen und hat zu diesem Zwecke die reichspolizei- liche Genehmigung zur Anschüttung des zu diesem Bahnbau erforderlichen Dammes nachgesucht. Dieses Unternehmen wird gemäß § 2 des Reichs- gesetzes vom 28. Januar 1848 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage können bis zum 13. Juni 1908 bei dem Herrn Landrat zu Ratibor, bei dem die Zeichnungen pp. zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Später eingehende Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Oppeln, den 12. Mai 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

G. 08. 95/1.

Ziehm.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

416. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung

der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn Oppeln (Brochowitz) nach Brodau zu enteignende Teilstück des Grundstücks Nr. 4 Stadtteil Sakrau Stadt Oppeln, Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 38/8 und 39/8, in einer Größe von 92 und 25 qm, im Eigentume der verwitweten Frau Franziska Walekto, geb. Baron, in Sturgeon Lake, Minnesota, Nord-Amerika, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 18. August 1908, Vormittags 11 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 19. Mai 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,
Regierungsrat.

I. G. XXI. 5483. I.

417. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. Mai d. Js. beschlossen, daß der Brennsteuer-Vergütungsatz vom 25. Mai 1908 ab von 6 Mark auf 5 Mark für das Hektoliter Alkohol herabgesetzt wird.

Dies wird mit Bezug auf die Vorschriften im § 1 Absatz 3 unter c und im § 49 Absatz 1 unter a³ und b³ der Branntweinsteuerbefreiungsordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 23. Mai 1908.

Königliche Oberzolldirektion für Schlesien.

B. 186.

Ch.

418. Bekanntmachung. Auf dem platten Lande sind die Gebäude-Versicherungsbeiträge nach § 69 des Reglements der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät vom 18. März 1905 für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1908 bis zum 15. August d. Js. zu entrichten.

Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände im Wege der zwangsweisen Beitreibung eingezogen und es müßte, wenn letztere erfolglos sein sollte, ferner auch die betreffende Versicherung gelöst werden.

Bis zum 18. August cr. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortsheber-Vergütung kann der Kreis-

Feuer-Sozietäts-Kasse angerechnet werden, sobald die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Breslau, den 12. Mai 1908.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
Graf von Stosch,
Ober-Regierungsrat.

419.

Bedingungen

für die

Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Gebammen-Lehranstalten zu Breslau und Oppeln.

§ 1. Die Lehrturse beginnen alljährlich am 1. Oktober d. Js. und dauern 7 Monate.

§ 2. Zur Teilnahme werden nur Personen zugelassen, welche nicht jünger als 20 und nicht älter als 36 Jahre, für den Hebammenberuf körperlich und geistig befähigt, des Lesens und Schreibens kundig und von unbescholtenem Rufe sind, insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 400 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 500 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, „für in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einer Gemeinde oder einem Hebammenbezirk Schlesiens gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als Bezirkshebammen in Vorschlag gebracht werden.

§ 4. Die Aufnahmegesuche sind in der Zeit vom 1. Juli bis 20. August „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a. der Geburtschein;
 - b. Zeugnisse der Ortspolizeibehörden des letzten und der früheren Aufenthalts-Orte über die sittliche Führung, mindestens seit dem Jahre 1899;
 - c. ein Attest des Kreisarztes, welches sich über die in § 2 bezeichneten Erfordernisse und namentlich darüber auszusprechen hat, daß die Kandidatin nicht außerehelich geboren hat;
 - d. eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung (2. Impfung);
 - e. die Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter, des Vormundes oder Ehemannes.
- Bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

f. die Wahlacte sämtlicher zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Gemeinden etc. bezw. das Wahlacte des Kreisausschusses.

In den Wahlacten muß zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirksbeamte gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungs-Acte und das Acte des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuchs ausgestellt sein.

Nach dem 20. August eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 18. Mai 1908.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

420. Berichtigung. In der im Stück 21 des Amtsblattes aufgenommenen Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien muß es auf Seite 191 bei den Rentenbriefen Lit. C hinter Nr. 23463 heißen 23598 nicht 13598.

421. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Neisse: Bestand der Häuslerwitwe Anna Preußner in Ober-Neuland Erlösch.

Schweinepest. Kreis Neisse: Bestände des Restaurateurs Oskar Schubert in Neisse und des Stellenbesizers Henschel zu Naasdorf.

422. Personalanachrichten der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gemeindevorsteher Jodehlt in Gogolin, Kreis Gr. Strehlitz, dem Bezirksvorsteher, Hausbesitzer Bräuer in Cosel, dem Ortsvorsteher Pausder in Rosenburg, Kreis Neustadt OS.

Bestätigt: die Wahl des Grundbesizers Johann Capletta in Ratibor als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1911 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Apothekenbesizers Alexander Kojubek in Tost als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage der Einführung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Ernannt: Regierungsrat Wohlfarth zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Oppeln.

Berufen, bestätigt, endgültig aufgestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Fritz Kühne, August Gladis, Karl Poente, Herbert Schwarz, Josef Oder, Remigius Przykrent, Alfred Riedel, Peter Bialas, Karl Winkler, Bernhard Voigt, Max Szymanski, Oskar Klaußmann, sämtlich in Königshütte OS., Richard Schmidt in Rattowitz, Constantin Fuchs in Josephsgrund, Kreis Neustadt OS., Georg Riehlmann in Königshütte OS.; Lehrerin: Anna Wilde in Orzegow, Kreis Beuthen OS.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Erzieherin von Kindern im vorschulpflichtigen Alter im Regierungsbezirk Oppeln der Kindergärtnerin Anna Dams in Czyszyb, Kreis Rybnik.

423. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: zu Referendaren: die Rechtskandidaten Schneider, Braun, Nitsch.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Amtsgerichtsekretär Koch in Haynau zum Oberlandesgerichtsekretär in Breslau, der Landgerichtsekretär Plewnia in Beuthen OS. und der Amtsgerichtsassistent Pupa in Gnadenfeld OS. zu Amtsgerichtsekretären in Königshütte OS. und bezw. Landsberg OS.; die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Beggrow in Nicolai OS. und Heinze in Goldberg i./Schl. zu Amtsgerichtsassistenten in Rattowitz und bezw. Nimptsch; der diätarische Kassensassistent Galle in Gleiwitz zum Kassensassistenten daselbst.

Bezieht: die Amtsgerichtsekretäre Merhsch in Strehlen als Obersekretär an das Landgericht in Brieg, Scholz von Schönau a./St. nach Frankenstein i./Schl., Paschowsky von Ranslau nach Brieg und Hoffmann von Königshütte OS. nach Strehlen; die Amtsgerichtsassistenten Spittel in Rattowitz und Wilde in Nimptsch als Landgerichtsassistenten nach Beuthen OS., der Amtsgerichtsassistent Appel von Gleiwitz nach Rattowitz und der Staatsanwaltschaftsassistent Bloch in Neisse an das Amtsgericht daselbst. **Pensioniert:** der Gerichtskassenrentant, Rechnungsrat Weinhold in Breslau. **Gestorben:** der Gerichtskassensekretär Wallow in Breslau.

Kanzleibeamte. Ernannt: der Kanzleidiätär Strzyppitz in Breslau zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht in Gleiwitz.

Unterbeamte. Ernannt: der Hilfsgerichtsdieners Duchtig in Breslau zum Gerichtsdieners bei dem Amtsgericht daselbst.

Der Oberlandesgerichtspräsident.